

Grundsatz Art. 1 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, da es sich um die Festlegung eines Abnahmevertrages handelt. ...

(c) Werbung mit Preisreduktion

Zentral ist in seiner Entscheidung über irreführende Werbung bereits 1976 - also bevor in der Schweiz eine Preisbekanntheitspflicht existierte¹⁰⁰ - der Ansicht, dass es unzulässig sei, neben dem massgebenden Deckungspreis einen oder mehrere durchschnittliche Preise anzuführen, wenn diese keine Preisreduktion darstellen.¹⁰¹

(d) Werbung mit Fabrikpreisen

"Fabrikpreis" ist der Preis, den der Hersteller vom Wiederverkäufer verlangt. An dieser Höchstpreisbindung muss streng festgehalten werden.¹⁰²

(e) Werbung mit Privatanzweckung

Unlauter ist eine Anzeige, die den Eindruck erweckt, das angebotene Objekt stamme direkt von einem Privaten, wenn in Wirklichkeit ein Unternehmen dahinter steht.¹⁰³

(f) Werbung mit unklarer Preisangabe

Im Preis müssen alle Bestandteile des Vertragsgegenstandes, die der Verkäufer erwartet, angegeben sein.¹⁰⁴

(g) Preisauszeichnung

In Liechtenstein gibt es meines Wissens dazu grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht zur Preisauszeichnung. Sie ist auch den allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen nicht zu entnehmen, was überdies eine Pflicht zu positivem Tun nur in seltenen Fällen aus dem Täuschungsverbot ableiten ist.¹⁰⁵

2. Freizeichnung über Geschäftsverhältnisse

Unter "Geschäftsverhältnis" (Art. 1 Abs. 2 lit. b) sind persönliche und organisatorische Angaben über den Geschäftsbetrieb zu verstehen.¹⁰⁶ Unklar oder freizeichnend ist eine Geschäftsbezeichnung, die im Geschäftsverkehr falsche Vorstellungen über Eigenschaften des Herstellers (Grüsse, Art etc.) hervorruft. Weiter sind

100 Vgl. Kapitel 10.
101 Schmid, 62.
102 Vgl. Kapitel 6.1 und 6.2.1.
103 Schmid, 62.
104 Schmid, 62.
105 Schmid, 62.
106 Schmid, 62.
107 Schmid, 64.